

22. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 027 – Erholungsgebiet Oybaum

Geltungsbereich der 22. Änderung



Textliche Festsetzungen zur 22. Änderung

- (1) Das Wochenendhausgebiet Oybaum dient zu Zwecken der Erholung ausschließlich dem Freizeitwohnen in Wochenendhäusern
- (2) Zulässig sind
 1. Wochenendhäuser mit einer Dachneigung von mehr als 30° bis zu einer Grundfläche von 65 m²,
 2. Wochenendhäuser mit einer Dachneigung bis 30° bis zu einer Grundfläche von 95 m²,
 3. Garagen und Stellplätze (einschl. Carports) auf den überbaubaren Grundstücksflächen,
 4. Nebenanlagen i.S.v. § 14 (1) BauNVO, die in Angliederung an den Hauptbaukörper errichtet werden, bis zu einer Grundfläche von 10 m² auf den Baugrundstücken,
 5. Nebenanlagen i.S.v. § 14 (1) BauNVO, die nicht in Angliederung an den Hauptbaukörper errichtet werden, bis zu einer Grundfläche von 15 m² auf den Baugrundstücken.
- (3) Nicht zulässig sind
 - Garagen und Stellplätze (einschl. Carports) auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen

Punkt 4 der 20. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 027 – Erholungsgebiet Oybaum – wird durch diese 22. Planänderung nicht ersetzt

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.06.2017 (BGBl. I, S. 2193)

Baunutzungsverordnung (BauNVO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2017 (BGBl. I, S. 1057)

Hinweise

Das Plangebiet liegt im potenziellen Überschwemmungsgebiet des Rheins und wird durch den Banndeich vor Überschwemmungen geschützt. Die Grundstücke innerhalb des Banndeichpolders werden deshalb auch für den Hochwasserschutz zu den satzungsgemäßen Beiträgen durch den Deichverband Xanten-Kleve veranlagt.

Verfahrensvermerke

Der Rat der Stadt Kalkar hat am 13.07.2017 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.

Bürgermeisterin

Der Beschluss über die Aufstellung der Satzung ist ortsüblich im Amtsblatt Nr. 13 am 28.07.2017 bekanntgemacht worden.

Bürgermeisterin,
im Auftrag

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB hat im Zeitraum vom 07.08.2017 bis 21.08.2017 einschließlich stattgefunden.

Bürgermeisterin,
im Auftrag

Der Entwurf mit Begründung hat gem. § 13 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt vom xx.xx.xxxx bis xx.xx.xxxx einschließlich.

Bürgermeisterin,
im Auftrag

Der Rat der Stadt Kalkar hat gem. § 3 Abs. 2 BauGB die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen geprüft und am xx.xx.xxxx die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Kalkar, den xx.xx.xxxx

Bürgermeisterin

Der Satzungsbeschluss der Aufstellung des Bebauungsplanes ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich im Amtsblatt für die Stadt Kalkar Nr. x am xx.xx.xxxx bekanntgemacht worden.

Bürgermeisterin
im Auftrag



Stand: 23.08.2017